

(56-3)

Konkurs-Ausschreibung.

Am 11. März 1864, als dem Jahrestage des 1857 stattgehabten beglückenden Besuches Ihrer k. k. Majestäten in der Adelsberger Grotte, wird mit der Betheilung der Adelsberger Grotten-Invalidentstiftung, und am gleichen Tage auch mit der Betheilung der Franz Metelko'schen Invalidentstiftung vorgegangen werden.

Zum Genusse dieser Stiftungen sind im Allerhöchsten Dienste invalid geworden, in keinem Invalidenthause untergebrachte Krieger berufen, wobei auf die erstere die in Adelsberg, und auf die letztere die im Bezirke Nassensfuß gebürtige, und in deren Ermanglung andere in Krain geborene Invalidenten den nächsten Anspruch haben.

Der zu vertheilende Betrag beläuft sich bei der ersteren auf 41 fl. 17 kr., bei der letzteren auf 21 fl. 44 kr. ö. W.

Die Bewerbungsgesuche haben folgende Belege zu enthalten:

1. Den Taufschein zur Beurtheilung des Alters und der Gebürtigkeit in Adelsberg, beziehungsweise im Bezirke Nassensfuß oder doch in Krain;
2. den Beweis geleisteter österr. Kriegsdienste durch Militärabschied, Patentinvalidenurkunde u. dgl.;
3. den Beweis, daß der Bewerber wirklich in diesen Kriegsdiensten invalide geworden ist, und die Beschreibung der Art der Invalidität;
4. die Angabe, ob der Bewerber ledig, verheirathet, Witwer oder Versorger anderer Personen ist;
5. das pfarrämliche, von der politischen Behörde bestätigte Dürftigkeitszeugniß, worin genau angegeben sein muß, ob der Bewerber irgend ein liegendes oder bewegliches Vermögen, einen und welchen Aerialbezug, irgend welchen Dienst oder ein sonstiges öffentliches oder Privat-Benefizium hat.

Die dießfälligen, nach dem hohen Finanzministerial-Erlasse vom 19. März 1851 stempelfreien Gesuche sind unbedingt nur im Wege der politischen Behörde, in deren Bereiche der Invalide seinen Wohnsitz hat, und zwar längstens bis 25. Februar d. J.

an das k. k. Landes-Präsidium in Laibach gelangend zu machen.

Vom k. k. Landes-Präsidium in Laibach am 7. Februar 1864.

(59-2)

Nr. 320.

Kundmachung.

In Folge hohen Ministerial-Erlasses vom 21. Jänner l. J., Nr. 316, wird hiemit der erneuerte Konkurs zur Besetzung eines krainischen Stiftsplatzes in der k. k. Theresianischen Akademie ausgeschrieben.

Zu diesem Stiftsplatze sind Söhne des krainischen Adels berufen, welche das achte Jahr vollendet, und das 14. nicht überschritten, und wenigstens die zweite Normalklasse mit gutem Erfolge absolvirt haben.

Die mit der Nachweisung dieser Erfordernisse versehenen, dann mit dem Taufscheine, dem Kuhpocken- und Impfungszugnisse, dann dem ärztlichen Zeugnisse über die vollkommene Gesundheit und den geraden Körperbau, endlich mit den Beweisen über den Adel, soferne er nicht notorisch ist, belegten Gesuche sind bis

20. März l. J.

bei dem Landes-Ausschusse des Herzogthums Krain einzubringen.

Vom krain. Landes-Ausschusse.

Laibach am 5. Februar 1864.

(53-3)

Nr. 55.

Konkurs-Berlautbarung.

An der k. k. Oberrealschule in Görz ist eine Lehrerstelle für das Freihandzeichnen und

Modelliren in Verbindung mit der Kalligraphie als Nebengegenstand zu besetzen, womit ein Jahresgehalt von 630 fl. mit dem Rechte der Dezennalvorrückung von je 210 fl. österr. W. verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an das hohe k. k. Staatsministerium zu stilisirenden Gesuche, versehen mit dem Geburtscheine, den Nachweisen über zurückgelegte Studien und Sprachkenntnisse, über ihre Befähigung für die obgenannten Lehrfächer und bisherigen Dienstleistung, im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bis zum

29. Februar 1864

bei der gefertigten Statthalterei einzubringen.

Vom der k. k. kärntnerischen Statthalterei.

Triest am 5. Jänner 1864.

(57-3)

Nr. 286.

Kundmachung.

Im Sprengel des steierm. - kärnt. - krain. Oberlandesgerichtes ist eine Auskultantenstelle mit dem Adjutum jährl. 315 fl. für das Herzogthum Krain zu besetzen.

Bewerber um diesen Posten, welche der slovenischen Sprache mächtig sind, haben ihre Gesuche bis zum

15. März l. J.

im vorschriftsmässigen Wege beim Oberlandesgerichts-Präsidium in Graz einzubringen.

Graz 6. Februar 1864.

(55-3)

Nr. 780.

Kundmachung.

Beim Magistrate Laibach kommt für das Jahr 1864 die vom verstorbenen k. k. Oberstlieutenant Josef Sühnl errichtete Militär-Waisensiftung mit 40 fl. öst. W. zur Verleihung.

Auf diese Stiftung hat ein vom Militär abstammendes, vaterloses, armes Kind, es mag ehelich oder unehelich sein, Anspruch.

Bewerber um diese Stiftung haben ihre gehörig instruirten Gesuche

bis Ende Februar l. J.

bei diesem Magistrate zu überreichen.

Stadtmagistrat Laibach am 4. Februar 1864.

(52-1)

Nr. 138.

Kundmachung.

Bei dem k. k. Bergamte Idria in Krain werden 1600 Megen Weizen, 1400 " Korn, 700 " Kukuruz mittelst Offerte unter nachfolgenden Bedingungen angekauft:

1. Das Getreide muß durchaus rein, trocken und unverdorben sein, und der Megen Weizen muß wenigstens 84 Pfund, das Korn 75 Pfund und der Kukuruz 82 Pfund wiegen.
2. Das Getreide wird von dem k. k. Wirthschaftsamt zu Idria im Magazine in den zimentirten Gefäßen abgemessen und übernommen, und jenes, welches den Dualitäts-Anforderungen nicht entspricht, zurückgewiesen.

Der Lieferant ist verbunden, für jede zurückgestoffene Partie anderes, gehörig qualifizirtes Getreide der gleichnamigen Gattung um den kontraktmäßigen Preis längstens im nächsten Monate zu liefern.

Es steht dem Lieferanten frei, entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten bei der Uebernahme zu interveniren.

In Ermanglung der Gegenwart des Lieferanten oder Bevollmächtigten muß jedoch der Befund des k. k. Wirthschaftsamttes als richtig und unwidersprechlich anerkannt werden, ohne daß der Lieferant dagegen Einwendung machen könnte.

3. Hat der Lieferant das zu liefernde Getreide loco Idria zu stellen, und es wird auf Verlangen desselben der Werksfrächter von Seite des Amtes verhalten, die Verfrachtung von Loitsch nach Idria um den festgesetzten Preis von 24 Neukreuzer pr. Sack oder 2 Megen zu leisten

4. Die Bezahlung geschieht nach Uebernahme des Getreides, entweder bei der k. k. Bergamtskasse zu Idria, oder bei der k. k. Landeshauptkasse zu Laibach gegen klassenmäßig gestempelte Quittung.

5. Die mit einem 50 Neukreuzer-Stempel versehenen Offerte haben längstens bis Ende Februar 1864 bei dem k. k. Bergamte zu Idria einzutreffen.

6. In dem Offerte ist zu bemerken, welche Gattung und Quantität Getreide der Lieferant zu liefern Willens ist, und den Preis loco Idria zu stellen. Sollte ein Offert auf mehrere Körnergattungen lauten, so steht es dem Bergamte frei, den Anbot für mehrere, oder auch nur für Eine Gattung anzunehmen oder nicht.

7. Zur Sicherstellung für die genaue Zubaltung der sämtlichen Vertrags-Verbindlichkeiten ist dem Offerte ein 10% Badium entweder baar oder in annehmbaren Staatspapieren zu dem Tageskurse, oder die Quittung über dessen Deposition bei irgend einer montanistischen Kasse, oder der k. k. Landeshauptkasse zu Laibach, anzuschließen, widrigens auf das Offert keine Rücksicht genommen werden könnte.

Sollte Kontrahent die Vertragsverbindlichkeiten nicht zuhalten, so ist dem Aerar das Recht eingeräumt, sich für einen dadurch zugehenden Schaden, sowohl an dem Badium, als an dessen gesammtem Vermögen zu regressiren.

8. Denjenigen Differenten, welche keine Getreide-Lieferung erstehen, wird das erlegte Badium allsobald zurückgestellt, der Ersteher aber von der Annahme seines Offertes verständiget werden, wo dann er die eine Hälfte des Getreides bis Ende März 1864, die zweite Hälfte bis Mitte April 1864 zu liefern hat.

9. Auf Verlangen werden die für die Lieferung erforderlichen Getreide-Säcke vom k. k. Bergamte gegen jedesmalige ordnungsmäßige Rückstellung unentgeltlich, jedoch ohne Vergütung der Frachtpesen, zugesendet.

Der Lieferant bleibt für einen allfälligen Verlust an Säcken während der Lieferung haftend.

10. Wird sich vorbehalten, gegen den Herrn Lieferanten alle jene Maßregeln zu ergreifen, durch welche die pünktliche Erfüllung der Kontraktbedingungen erwirkt werden kann, wogegen aber auch demselben der Rechtsweg für alle Ansprüche offen bleibt, die derselbe aus den Kontraktbedingungen machen zu können glaubt. Jedoch wird ausdrücklich bedungen, daß die aus dem Vertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das Aerar möge als Kläger oder Beklagter eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Exekutionschritte bei demjenigen, im Sitze des Fiskalamtes befindlichen Gerichte durchzuführen sind, welchem der Fiskus als Beklagter untersteht.

Vom k. k. Bergamte Idria am 1. Februar 1864.

(63-1)

Nr. 173.

Konkurs-Kundmachung.

Im Bezirke Canale ist die Stelle eines Gemeindecarztes mit dem Gehalte jährlicher 420 fl. ö. W. im Wege des Vertrages auf 3 oder mehrere Jahre zu besetzen.

Diejenigen Aerzte und Wundärzte, welche an einer inländischen Lehranstalt promovirt sind, und diese Stelle zu erhalten wünschen, haben ihre dießfälligen Gesuche bis

24. Februar 1864

hieramts einzubringen, und darin nachzuweisen, das Alter, den Stand, die Sprachkenntnisse, das sittliche und politische Wohlverhalten und die bisherige Dienstleistung mit Beibringung der Diplome.

Die Vertragsbedingungen können hieramts und bei dem Vorstande der Ortsgemeinde Canale eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Canale am 2. Februar 1864.